

Notfallplan

nach Artikel 61 Abs.1 Buchstabe e der VO (EU) 2016/2031

Name der Quarantänestation/geschlossene Anlage

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Telefon

Name, Vorname der zuständigen Person

Name, Vorname der Vertretung der zuständigen Person

Bei Verdacht oder festgestelltem Auftreten des nach Delegierte Verordnung (EU) 2019/829 genehmigten Materials mit Unionsquarantäneschädlingen oder durch EU-Notmaßnahmen geregelten Schädlingen (im Sinne von Artikel 30 VO (EU) 2016/2031), die nicht nach Delegierte Verordnung (EU) 2019/829 genehmigt wurden, sind von der zuständigen Person der Quarantänestation / geschlossenen Anlage oder ihrem Stellvertreter unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, die ein Entkommen der Schädlinge in die Umwelt verhindern. Dies gilt auch für eine unkontrollierte Freisetzung von genehmigten Schädlingen innerhalb der Quarantänestation/ geschlossenen Anlage oder deren Entkommen in die Umwelt.

Notfallmaßnahmen:

Unverzügliche Meldung an die folgende zuständige Behörde

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Referat Pflanzenschutz und Saatgut
Kühnhäuser Str. 101
99090 Erfurt
Telefon: 0361 574198 - 000
E-Mail: pflanzengesundheit@tllr.thueringen.de

Bis durch die zuständige Behörde das Auftreten bestätigt bzw. konkrete Vorsorgemaßnahmen angeordnet sind, ergreift die zuständige Person, ihr Stellvertreter oder von ihr beauftragtes Personal erforderliche Maßnahmen, um den Schädling zu beseitigen und die Ausbreitung des Schädlings zu verhindern:

- Sofortige Isolierung des als befallsverdächtig bzw. als befallen festgestellten Materials in dicht geschlossenen Folienbeuteln.
- Sofortiges Schließen der Räume, in denen der Befall festgestellt wurde (Lüftung, Fenster, Türen).
- Die Räume werden solange geschlossen gehalten, bis der Schädling beseitigt ist.
- Keine Verbringung des befallenen Materials innerhalb der Quarantänestation/ geschlossenen Anlage

- Sofortige Kontrolle der Umgebung der Quarantänestation, besonders potentieller Wirtspflanzen, um sicher zu stellen, dass der Schädling sich nicht bereits ausgebreitet hat. Wird ein Befall festgestellt, werden sofort Tilgungsmaßnahmen eingeleitet (z.B. Vernichtung der befallenen Pflanzen, geeignete Pflanzenschutzmaßnahmen).
- Die Überwachung der Umgebung wird solange fortgeführt, bis keine Schädlinge mehr gefunden werden.
- Mitarbeiter werden informiert.
- Vernichtung der befallenen Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse und Gegenstände oder Dekontaminierung der Böden auf Anordnung der Behörde

Ziel aller Maßnahmen ist es, den Schädling zu beseitigen und eine Ausbreitung des Quarantäneschädlings zu verhindern. Alle betroffenen Mitarbeiter sind über den Notfallplan informiert, die Kontaktdaten der zuständigen Behörde und die erforderlichen Maßnahmen hängen gut sichtbar in der Quarantänestation / geschlossenen Anlage aus.